

**CIVIL LAW V. COMMON LAW: NEUE ANSÄTZE
IN SCHIEDSORDNUNGEN ZUR STEIGERUNG DER
VERFAHRENEFFIZIENZ VOR DEM HINTERGRUND DER
VERSCHIEDENEN RECHTSTRADITIONEN**

**KARA AVRUPASI HUKUKU V. ANGLO AMERİKAN HUKUKU:
FARKLI HUKUK GELENEKLERİ İŞİĞİNDA USÛLÎ VERİMLİLİĞİ
ARTTIRMAK İÇİN TAHKİM KURALLARINDA YENİ
YAKLAŞIMLAR**

Prof. Dr. Siegfried H. ELSING*

ÖZ

Milletlerarası tahkim, yargılama sürelerinin ve maliyetlerinin artmasıyla mücadele etmektedir. Bu nedenle, yargılamanın verimliliğini arttırmak, Prag Kuralları gibi çok sayıda yeni tahkim kuralının ve Milletlerarası Tahkimde Delil Toplanması İlişkin IBA Kuralları gibi hâlihazırda oluşturulmuş tahkim kurallarının temel amacı olmuştur. Daha yeni tarihli tahkim kuralları, Kara Avrupası hukuk sistemlerinde uygulanan yargılama usûllerini benimseme eğilimindedir. Bununla birlikte bu yeni yaklaşımlar, en nihayetinde milletlerarası tahkimin tüm problemlerini çözebilecek nitelikte değildir. Tahkim yargılamasında yeterli verimliliğe ulaşılması, tahkim mahkemesinin yargılama sürecini sağlam bir şekilde yönetmesine bağlıdır.

Anahtar kelimeler: *Milletlerarası tahkim, Prag Kuralları, IBA, usûli verimlilik, dava yönetimi*

* Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, LL.M. (Yale), Rechtsanwalt and Attorney-at-law, Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP Düsseldorf und Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Der Artikel basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser auf der 8th Asia Pacific ADR Conference in Seoul, Südkorea, am 20. September 2019 gehalten hat. Der Autor dankt Herrn Rechtsanwalt Manuel Walkenhorst für seine wertvolle Unterstützung bei der Bearbeitung dieses Beitrags auf der Grundlage der englischsprachigen Vortragsnotizen.

**CIVIL LAW V. COMMON LAW: NEW APPROACHES IN
ARBITRATION RULES TO INCREASE PROCEDURAL EFFICIENCY
IN THE LIGHT OF DIFFERENT LEGAL TRADITIONS**

ABSTRACT

International Arbitration is struggling with an increase of the duration of proceedings and costs. Therefore, increasing the efficiency of proceedings has been the leitmotif of numerous new arbitration rules such as the Prague Rules and of already established arbitration rules like the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration. Newer arbitration rules show a tendency to adopt procedural methods from the legal tradition of the Civil Law. However, these new approaches are eventually also no panacea against the problems of international arbitration. Decisive for sufficient efficiency is rather a robust management of the proceeding by the arbitral tribunal.

Keywords: *International Arbitration, Prague Rules, IBA, procedural efficiency, management of the proceedings*

1. Einleitung

Der Siegeszug der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten hat zur Entstehung zahlreicher Schiedsordnungen geführt. Schiedsordnungen sind sowohl von nationalen Schiedsinstitutionen und Handelskammern als auch auf internationaler Ebene geschaffen worden. Viele davon mit dem ausdrücklichen Ziel, die Effizienz von Schiedsverfahren zu steigern. Beispiele für solche, der Effizienzsteigerung dienenden internationalen Schiedsordnungen sind die *IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration* (nachfolgend „**IBA Rules**“), d.h. die von der internationalen Rechtsanwaltskammer geschaffenen Regeln für die Beweisaufnahme in Schiedsverfahren, sowie die *Rules on the Efficient Conduct of Proceedings in International Arbitration (Prague Rules)* (nachfolgend „**Prague Rules**“). Die IBA Rules sind im Jahr 2010 als Neufassung einer früheren Version aus dem Jahr 1999, die wiederum auf den Vorgängerregeln von 1983 beruhte, vom sogenannten *IBA Council* beschlossen worden.¹ Die Prague Rules sind im Jahr 2018 von einer internationalen Arbeitsgruppe, deren Mitglieder hauptsächlich aus sogenannten *Civil Law*-Jurisdiktionen stammen, erarbeitet worden, um ein Instrument zur Steigerung der Verfahrenseffizienz in Schiedsverfahren zu schaffen.² Insbesondere letztere sind stark von der Rechtstradition des *Civil Law* geprägt und stehen damit in einer Reihe mit weiteren neuen Schiedsordnungen, die einen Tendenz hin zu einer Verfahrensgestaltung im Geiste des *Civil Law* verdeutlichen.

Im Folgenden sollen das Bedürfnis nach Verfahrenseffizienz in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die in diesem Zusammenhang relevanten Besonderheiten des *Common Law* und *Civil Law* in der Verfahrensgestaltung, und die Tendenz zum *Civil Law* in neuen Schiedsordnungen dargestellt werden.

¹ *International Bar Association, IBA Rules on the Taking on Evidence in International Arbitration*, 29. Mai 2010, Seite 2 (Vorwort).

² *Prague Rules Working Group, Rules on the Efficient Conduct of Proceedings in International Arbitration (Prague Rules)*, 14. Dezember 2018, Seite 2 (Note from the Working Group).

2. Verfahrenseffizienz: Eine *conditio sine qua non*

Die übliche Verfahrensdauer von Schiedsverfahren und damit auch die Kosten sind in der Vergangenheit stark gestiegen. Ein besonderes Negativbeispiel aus Deutschland ist das Schiedsverfahren zwischen der Bundesrepublik und dem LKW-Maut-Betreiberkonsortium Toll Collect gewesen, das als größtes, langwierigstes und „am schlimmsten verkorkste[s] Schiedsverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik“ bezeichnet wurde.³ Doch auch abgesehen von derartigen Extremfällen sind Schiedsverfahren häufig langwierig. So werden Schiedsverfahren mit mittelgroßer Komplexität selten in weniger als zwei Jahren abgeschlossen, wobei eine bedeutende Anzahl dieser Schiedsverfahren sogar mehr als vier Jahre andauern.⁴

a. Ursachen mangelnder Verfahrenseffizienz

Die mangelnde Verfahrenseffizienz wird nicht selten entweder als Resultat einer zunehmenden Formalisierung von Schiedsverfahren mit der Übernahme von Prozessmitteln gesehen, die traditionell im *Common Law* verankert sind, wie insbesondere exzessiven *Document Requests*, d.h. parteibetriebenen Sachverhaltsermittlungen, bei denen von der Gegenseite (häufig tausende) Dokumente angefordert werden, oder als Folge von zu vielen Anträgen, oftmals überflüssigen Beweisen und zu schwachen Schiedsrichtern, die jedwedem Parteiverlangen nachkommen.⁵ Gerade in frühen Verfahrensphasen können exzessive *Document*

³ Juve, Nach 14 Jahren: Latham, Hengeler, Beiten und Linklaters beenden Albtraum Toll Collect, 17. Mai 2018, <https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2018/05/nach-14-jahren-latham-hengeler-beiten-und-linklaters-beenden-albtraum-toll-collect> (abgerufen am 31. Juli 2020).

⁴ Jörg Risse, Ten Drastic Proposals for Saving Time and Costs in Arbitral Proceedings, *Arbitration International*, Volume 29, No. 3, 2013, Seite 453 (453), unter Verweis auf *Queen Mary University of London*, *International Arbitration Study: Corporate Attitudes and Practices*, 2006, Seite 7; *Queen Mary University of London*, *International Arbitration: Corporate attitudes and practices 2008*, Seite 12; *Chartered Institute of Arbitrators*, *Costs of International Arbitration Survey 2011*, Seite 12.

⁵ Duarte Gorjão Henriques, The Prague Rules: Competitor, Alternative or Addition to the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration?, in:

Requests zu möglichen Offenlegungen von vertraulichen Dokumenten führen – selbst wenn der Anspruch sich als letztlich unbegründet herausstellt – und damit ernsthaft die Fairness des Verfahrens bedrohen.⁶

Ein zu nachsichtiger Umgang von Schiedsgerichten mit exzessiven *Document Requests* oder sogar Verfahrensverzögerungen aus Angst vor einem Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* wird als „*Due Process Paranoia*“ bezeichnet.⁷ Es soll unter Schiedsrichtern eine weitverbreitete Tendenz geben, derartige Verzögerungstaktiken zu akzeptieren, um sich insbesondere keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorwerfen lassen zu müssen.⁸ Diese Tendenz ist vor dem Hintergrund der nicht immer unumstrittenen Legitimität von Schiedsgerichten zu sehen. In der breiten Öffentlichkeit gelten private Schiedsgerichte häufig als Sondergerichte für diejenigen, die es sich leisten können staatliche Gerichtsverfahren – und die damit einhergehende Transparenz – zu umgehen. Sie stellen mithin eine Art „*Offshore Litigation*“ dar.⁹ Deshalb sind in Investitionsstreitigkeiten ein Gespür für öffentliche Interessen und Transparenz besonders kritisch, um den Eindruck der Parteilichkeit von Schiedsgerichten zugunsten der Investoren zu vermeiden.¹⁰ Außerdem besteht ein

Matthias Scherer (Herausgeber), *ASA Bulletin*, Kluwer Law International 2018, Volume 36, Issue 2, Seite 351 (351); Ramón Mullerat, *Arbitration: Back to the Future* (Arbitraje: Revista des Arbitraje Comercial y de Inversiones), *IproLex* 2013, Volume 6, Issue 3, Seite 675 (694).

⁶ *Jalal El Ahdab, Amal Bouchenaki*, *Discovery in International Arbitration: A Foreign Creature for Civil Lawyers?*, *ICCA Congress Series*, Volume 15, Seite 65 (102).

⁷ *Jalal El Ahdab, Amal Bouchenaki*, *Discovery in International Arbitration: A Foreign Creature for Civil Lawyers?*, *ICCA Congress Series*, Volume 15, Seite 65 (101); vgl. Dietmar Czernich, *Tagungsbericht „Due Process in International Arbitration“*, *SchiedsVZ* 2020, Seite 89 (90).

⁸ *Daniel Busse*, in: *The DIS Arbitration Rules, 2020*, Art. 21 Rn. 33.

⁹ *Catherine Rogers*, *Fit and Functional in Legal Ethics: Developing a Code of Conduct for International Arbitration*, 24 *Mich. J. Int'l L.* (2002), Seite 341 (353); *Klaus Peter Berger*, *Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?*, in: *Maxi Scherer* (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (296).

¹⁰ Vgl. *Stephan W. Schill*, *Investitionsschutzrecht als Entwicklungsvölkerrecht*, *ZaöRV* 2012, Seite 261 (295 ff.).

Anschein von Misstrauen wirtschaftlich schwächerer Parteien gegenüber der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und auch gegenüber Schiedsrichtern, die üblicherweise zu einer besonderen – wohl als privilegiert anzusehenden – sozialen Klasse gehören.¹¹ Aufgrund dieser Legitimitätskritik, die sowohl *Common Law* als auch *Civil Law* betrifft, müssen Schiedsgerichte besonders auf die Wahrung des *ordre public* achten, zu dem auch ein faires Verfahren und insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs gehört.¹² Denn ein faires Verfahren gehört neben der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter zu den konstituierenden Elementen der dringend notwendigen Legitimität von Schiedsgerichten. In Deutschland werden diese Voraussetzungen in der Zivilprozessordnung im 10. Buch zum schiedsrichterlichen Verfahren in den §§ 1036 Abs. 2 Satz 1, 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) ZPO adressiert, wonach ein Schiedsrichter mangels Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit abgelehnt werden kann bzw. ein Schiedsspruch bei Verstößen gegen den *ordre public* aufgehoben werden kann.

b. Reformbemühungen

Der ausufernde Zeit- und Kostenaufwand internationaler Schiedsverfahren hat schon oft zu Reformvorschlägen geführt.¹³ Häufig diskutierte Reformvorschläge sind beispielsweise Seitenzahlbegrenzungen für die Schriftsätze der Parteien, richterliche Hinweise zum Parteivortrag, einen Verzicht auf schriftliche Zeugenaussagen und auf *Document Requests* sowie konsequente Schlüssigkeitsprüfungen durch das Schiedsgericht¹⁴ – Vorschläge, mit denen das Schiedsverfahren den

¹¹ *Rizwan Hussain*, International Arbitration – Culture and Practices, Kluwer Law International 2013, Volume 9, Issue 1, Seite 1 (15). Fraglich ist zudem die Legitimität von beisitzenden Schiedsrichtern, die von den Parteien bestellt werden.

¹² Vgl. Oberlandesgericht München, SchiedsVZ 2012, Seite 107 (11).

¹³ Vgl. bspw. *David W. Rivkin*, Towards a New Paradigm in International Arbitration: The Town Elder Model Revisited, *Arbitration International*, Volume 24, No. 3, 2008, Seite 375; *Jörg Risse*, Ten Drastic Proposals for Saving Time and Costs in Arbitral Proceedings, *Arbitration International*, Volume 29, No. 3, 2013, Seite 453.

¹⁴ *Jörg Risse*, Ten Drastic Proposals for Saving Time and Costs in Arbitral Proceedings, *Arbitration International*, Volume 29, No. 3, 2013, Seite 453.

Verfahren vor staatlichen Gerichten aus *Civil Law*-Jurisdiktionen wie Deutschland angeglichen werden würde (abgesehen von Seitenzahlbegrenzungen). Eine Steigerung der Verfahrenseffizienz und Kostenreduzierungen waren auch das Leitmotiv für Reformen zahlreicher nationaler Schiedsordnungen sowie auf internationaler Ebene auch für die Revisionen der UNCITRAL-Regeln und der IBA Rules im Jahr 2010, sowie die Reform der ICC Rules for Arbitration im Jahr 2011¹⁵ und letztlich die Einführung der Prague Rules im Jahr 2018¹⁶.

Angesichts der zahlreichen Neubearbeitungen bereits bestehender Schiedsordnungen könnte man meinen, dass es keiner weiteren neuen Schiedsordnung zur Steigerung der Verfahrenseffizienz wie den Prague Rules bedurft hätte. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass angesichts der oftmals überlangen Verfahrensdauern in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit offensichtlich noch ausreichend Raum für Verbesserungen der Verfahrenseffizienz besteht. Ob mit neuen Schiedsordnungen dann tatsächlich noch weitere Verfahrenseffizienz erreicht werden kann, ist vor dem Hintergrund der immensen Komplexität zahlreicher Schiedsverfahren zwar fraglich. Dementsprechend haben auch nicht alle neuen oder reformierten Schiedsordnungen zu mehr Effizienz geführt. Die Einführung der IBA Rules beispielsweise hat nicht vor weiteren Kostensteigerungen und Verfahrensverlängerungen geschützt.¹⁷ Jedenfalls aber gilt: Konkurrenz ist gut für das Geschäft. Die Prague Rules haben deshalb zumindest frischen Wind in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gebracht.

3. *Common Law* und *Civil Law* im (Schieds-)Verfahrensrecht

Es ist durchaus zweifelhaft, ob das traditionelle Paradigma von

¹⁵ Ramón Mullerat, *Arbitration: Back to the Future* (Arbitraje: Revista des Arbitraje Comercial y de Inversiones), IproLex 2013, Volume 6, Issue 3, Seite 675 (693 f.).

¹⁶ *Prague Rules Working Group*, Rules on the Efficient Conduct of Proceedings in International Arbitration (Prague Rules), 14. Dezember 2018, Seite 3 (Präambel).

¹⁷ Annett Rombach, *Hanna Shalbanava*, The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?, *SchiedsVZ* 2019, Seite 53 (59).

den Gegensätzen des *Common Law* und des *Civil Law* im Schiedsverfahrensrecht Bestand haben kann. Die verschiedenen Rechtstraditionen werden in internationalen Schiedsverfahren zunehmend aufgrund der Gesetze der Märkte vermengt.¹⁸ Internationale Schiedsverfahren lassen sich weder vollständig dem *Common Law* noch dem *Civil Law* zuordnen¹⁹, sondern sind vielmehr als ein transnationales hybrides Verfahren zu bezeichnen, das Elemente beider Rechtstraditionen vereint sowie zu großen Teilen durch nicht-kodifizierte, aus der Schiedsverfahrenspraxis entstandene Regeln beherrscht wird²⁰. Es wird angenommen, dass die Schere zwischen *Common Law* und *Civil Law*-Jurisdiktionen zwar für nationale Schiedsverfahren nach wie vor praxisrelevant ist, in internationalen Schiedsverfahren jedoch immer häufiger eine Kombination aus Beweiserhebungsverfahren der *Common Law* und der *Civil Law*-Traditionen vereinbart wird.²¹

Trotz dieser zunehmenden Vermengung bestehen aber gleichwohl zwischen dem *Common Law* und dem *Civil Law* unverkennliche Unterschiede in der Verfahrensgestaltung und -philosophie (sogenannter „*Common Law – Civil Law Divide*“), die nachfolgend dargestellt werden.

¹⁸ Ramón Mullerat, *Arbitration: Back to the Future* (Arbitraje: Revista des Arbitraje Comercial y de Inversiones), IproLex 2013, Volume 6, Issue 3, Seite 675 (689).

¹⁹ Klaus Peter Berger, *Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?*, in: Maxi Scherer (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (296), unter Verweis auf Julian Lew, Loukas Mistelis, Stefan Kröll, *Comparative International Commercial Arbitration*, Nr. 22-12 (Kluwer 2003).

²⁰ Klaus Peter Berger, *Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?*, in: Maxi Scherer (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (296).

²¹ Karl-Heinz Böckstiegel, *Assumptions regarding Common Law versus Civil Law in the Practice of International Commercial Arbitration*, Edited version for publication of an Introduction presented at the Conference of the German Institution of Arbitration (DIS) with The Chartered Institute of Arbitrators (European Branch) Frankfurt (Germany) 21./22. Oktober 2010, *SchiedsVZ* 2011, Seite 113 (113 f.).

a. Die Unterschiede zwischen Common Law und Civil Law in der Verfahrensgestaltung

Der grundsätzliche Unterschied zwischen *Common Law* und *Civil Law* ist das einerseits induktive Denken des *Common Law*, bei dem von der Empirie, d.h. dem Speziellen – hier das *Case Law*, auf die Theorie, d.h. das Allgemeine, geschlossen wird, sowie das andererseits deduktive Denken des *Civil Law*, bei dem vom allgemeinen Gesetzesrecht ausgegangen wird, und unter dieses dann der spezielle Sachverhalt subsumiert wird.²²

In der Verfahrensgestaltung steht das *Common Law* für den „*accusatorial*“-Ansatz und das *Civil Law* für den inquisitorischen Ansatz.²³ Der „*accusatorial*“-Ansatz geht von einer starken Parteiautonomie aus und sieht für das Schiedsgericht nur eine überwachende Rolle vor, während im inquisitorischen System der *Civil Law*-Jurisdiktionen für das Schiedsgericht eine aktivere Rolle vorgesehen ist.²⁴ Diese aktivere Rolle kann das Schiedsgericht ausfüllen, indem es lenkend in die Verhandlung eingreift, Hinweise erteilt, Fragen stellt und Zeugen vorlädt.²⁵ Durch die Betonung der Parteiautonomie in der Tradition des *Common Law* wird das Schiedsverfahren kontroverser und konfrontativer – im Gegensatz zur durch eine investigative und inquisitorische Kompetenz des Schiedsgerichts geprägten Verfahrensleitung im *Civil Law*-Ansatz.²⁶ Diese unterschiedlichen Rollen der Beteiligten in den verschiedenen Rechtstraditionen zeigen sich beispielsweise daran, dass im *Common Law* ein Schiedsgericht keinen Ver-

²² Vgl. *Luc Demeyere*, An essay on differing approaches to procedures under common law and civil law, *SchiedsVZ* 2008, Seite 279 (282 f.).

²³ *Luc Demeyere*, An essay on differing approaches to procedures under common law and civil law, *SchiedsVZ* 2008, Seite 279 (283).

²⁴ *Carsten Kern*, Internationale Schiedsverfahren zwischen Civil Law and Common Law, *ZVglRWiss* 2010, Seite 78 (79 f.).

²⁵ *Carsten Kern*, Internationale Schiedsverfahren zwischen Civil Law and Common Law, *ZVglRWiss* 2010, Seite 78 (79 f.).

²⁶ *Duarte Gorjão Henriques*, The Prague Rules: Competitor, Alternative or Addition to the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration?, in: *Matthias Scherer* (Herausgeber), *ASA Bulletin*, Kluwer Law International 2018, Volume 36, Issue 2, Seite 351 (353, 354).

gleichsvorschlag unterbreiten würde.²⁷ Der oftmals beschriebene Kontrast zwischen „*accusatorial*“ und inquisitorischem Ansatz dürfte jedoch übertrieben sein²⁸, da die tatsächlichen Unterschiede überschaubar sind²⁹. So gilt schließlich auch in einigen *Civil Law*-Jurisdiktionen, wie im deutschen Zivilverfahrensrecht, kein Amtsermittlungsgrundsatz. Außerdem kann auch im *Civil Law* ein Verfahren durchaus kontrovers geführt werden.

Unterschiede der Rechtstraditionen gibt es aber auch im Hinblick auf die Beweiserhebung. Im *Common Law* ist ein sehr kurzes *Statement of Claim* üblich, wobei mitunter erst durch die parteibetriebene Sachverhaltsermittlung die Schiedsklage schlüssig gemacht wird.³⁰ Eine solche Vorgehensweise wäre beispielsweise vor einem deutschen staatlichen Gericht nicht möglich, da das Gericht die Klage schlicht als unschlüssig abzuweisen hätte. Im *Civil Law* müssen dementsprechend im *Statement of Claim* bereits in ausreichendem Umfang die anspruchsbegründenden Tatsachen dargelegt werden.³¹ Der Grund für die teils exzessiven, parteibetriebenen Sachverhaltsermittlung im *Common Law* ist dessen Maxime, wonach das Verfahren die volle Wahrheit („*Ultimate Truth*“) ans Licht bringen soll, während im *Civil Law* die Erledigung des Rechtsstreits im Vordergrund steht.³²

²⁷ Duarte Gorjão Henriques, The Prague Rules: Competitor, Alternative or Addition to the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration?, in: Matthias Scherer (Herausgeber), ASA Bulletin, Kluwer Law International 2018, Volume 36, Issue 2, Seite 351 (354).

²⁸ Robert Hunter, Arbitration in Germany – A Common Law Perspective, SchiedsVZ 2003, Seite 155 (160).

²⁹ Rizwan Hussain, International Arbitration – Culture and Practices, Kluwer Law International 2013, Volume 9, Issue 1, Seite 1 (25).

³⁰ Carsten Kern, Internationale Schiedsverfahren zwischen Civil Law and Common Law, ZVgIRWiss 2010, Seite 78 (80 f., 83).

³¹ Carsten Kern, Internationale Schiedsverfahren zwischen Civil Law and Common Law, ZVgIRWiss 2010, Seite 78 (80 f.).

³² Markus Wirth, Ihr Zeuge, Herr Rechtsanwalt! Weshalb Civil-Law-Schiedsrichter Common-Law-Verfahrensrecht anwenden, SchiedsVZ 2003, Seite 9 (10).

Im *Common Law* kommt zudem der Beweiserhebung durch mündliche Aussagen in der Schiedsverhandlung eine besondere Bedeutung zu. Die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen zu lang vergangenen Sachverhalten würde im *Common Law* mit extensiven Kreuzverhören auf die Probe gestellt werden, während im *Civil Law* ein (Schieds-)Richter einer solchen Zeugenaussage schlicht einen geringeren Beweiswert zusprechen würde.³³ Der Urkundenbeweis hat hingegen sowohl im *Common Law* als auch im *Civil Law* einen bedeutenden Beweiswert.³⁴

b. Unterschiedliche Verfahrensphilosophien

Dem *Common Law* und dem auf dem römischen Recht basierenden *Civil Law* dürfte zudem eine unterschiedliche Verfahrensphilosophie zugrunde liegen.

Im römischen Recht gilt der Grundsatz „*du gibst mir die Fakten und ich gebe dir das Recht*“ (*Da mihi facta dabo tibi ius*).³⁵ Den Parteien obliegt somit lediglich die Sachverhaltsdarlegung. Selbst Rechtsansichten müssen beispielsweise vor einem deutschen staatlichen Gericht nicht zwingend vorgetragen werden. Vielmehr liegt nach der Sachverhaltsdarlegung durch die Parteien der gesamte Umgang mit dem Fall im Verfahrensermessen des Gerichts, das sodann etwaige Beweisbeschlüsse erlässt, Zeugen sowie Sachverständige lädt und befragt, und letztlich den Fall unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme unter das Recht subsumiert.

Das *Common Law* folgt hingegen der „*Sporting Theory of Justice*“³⁶.

³³ *Jalal El Ahdab, Amal Bouchenaki, Discovery in International Arbitration: A Foreign Creature for Civil Lawyers?*, ICCA Congress Series, Volume 15, Seite 65 (89).

³⁴ *Jalal El Ahdab, Amal Bouchenaki, Discovery in International Arbitration: A Foreign Creature for Civil Lawyers?*, ICCA Congress Series, Volume 15, Seite 65 (89).

³⁵ *Clémence Prevot, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration: A Compromise between Common Law and Civil Law*, *Dispute Resolution Journal*, Volume 71, No. 2, Seite 80.

³⁶ *Roscoe Pound, The Causes of Popular Dissatisfaction with the Administration*

Die Parteivertreter sind hierbei die Hauptakteure des Verfahrens. Sie betreiben *Document Production*, bringen Zeugen und Sachverständige bei, und tragen für das Gericht zudem die Rechtslage vor. Das Gericht nimmt dabei bis zur Urteilsfällung nur eine passive Rolle wahr.³⁷

4. Die Tendenz zum *Civil Law* in neuen Schiedsordnungen

Zahlreiche Schiedsordnungen haben sich die Steigerung der Verfahrenseffizienz zum Ziel gemacht. Neben den altbewährten IBA Rules sind in jüngerer Zeit Schiedsordnungen wie die Prague Rules und auch einige ostasiatische Schiedsordnungen³⁸ geschaffen worden, die einige Ansätze zur Steigerung der Verfahrenseffizienz aus dem *Civil Law* übernommen haben. Insgesamt zeigt sich, dass Schiedsordnungen als *Best Practice Standards* für die früher stark vom *Common Law* geprägte internationale Schiedsgerichtsbarkeit eine Harmonisierung der Rechtstraditionen des *Common Law* und des *Civil Law* erreichen können.

a. Schiedsordnungen als *Best Practice Standards*

Eine gewisse Harmonisierung der verschiedenen Rechtstraditionen und Standardisierung zur Schaffung von Legitimität und Verfahrenseffizienz kann durch *Soft Law*-Regeln in Form von internationalen *Best Practice Standards* erzielt werden, zu denen auch die IBA Rules und andere internationale Schiedsordnungen, die New York Convention oder das UNCITRAL Modellgesetz gehören.³⁹ Solche internationalen *Best Practice*

of Justice, Vortrag anlässlich der Jahresversammlung der American Bar Association im Jahr 1906.

³⁷ Vgl. *Roscoe Pound*, *The Causes of Popular Dissatisfaction with the Administration of Justice*, Vortrag anlässlich der Jahresversammlung der American Bar Association im Jahr 1906.

³⁸ Beispiele sind die JCAA Commercial Arbitration Rules aus Japan und das *Gangnam Arbitration Model* des Korean Commercial Arbitration Board aus Südkorea.

³⁹ *Nathalie Voser*, *Harmonization by Promulgating Rules of Best International Practice in International Arbitration*, *SchiedsVZ* 2005, Seite 113 (116).

Standards können die Vorhersehbarkeit von Schiedsverfahren verbessern, ohne dass deren Flexibilität verloren geht.⁴⁰

Allerdings bergen *Best Practice Standards* auch Gefahren, wie beispielsweise eine zunehmende sogenannte *Soft Normativity*.⁴¹ Gemeint ist damit, dass die nicht-bindenden Regeln und Guidelines, durch deren Ausarbeitung das internationale Schiedsverfahrensrecht geschaffen wird, ein gewisses Level an Normativität erlangen können, da sie einen generellen Konsens erzielen und daraus folgend bei Schiedsrichtern und Parteien das Gefühl einer moralischen Verpflichtung zur Anwendung vermitteln können.⁴² Hierdurch entsteht die Gefahr, dass Schiedsrichter vom unabhängigen rechtlichen Denken abgehalten werden.⁴³ Insoweit wird sogar auf die Gefahr einer „Zwangsjacke vorformulierter *Best-Practices*“ hingewiesen.⁴⁴ Es kann mithin zu einer Verrechtlichung von Schiedsverfahren kommen, die eine zunehmende Tendenz für Schiedsverfahren impliziert, Formalismen anzunehmen oder zu befolgen und technische Einzelheiten von nationalen Gerichtsprozessen zu übernehmen.⁴⁵

⁴⁰ *Nathalie Voser*, Harmonization by Promulgating Rules of Best International Practice in International Arbitration, *SchiedsVZ* 2005, Seite 113 (116).

⁴¹ *Klaus Peter Berger*, Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?, in: *Maxi Scherer* (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (304).

⁴² *Klaus Peter Berger*, Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?, in: *Maxi Scherer* (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (296), unter Verweis auf *Alexis Mourre*, La Soft law como condición para el desarrollo de la confianza en el arbitraje internacional, *Conferencia Hugo Grotius* 2017, Seite 28.

⁴³ *Klaus Peter Berger*, Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?, in: *Maxi Scherer* (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (306).

⁴⁴ *Klaus Peter Berger*, Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?, in: *Maxi Scherer* (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (306), Original in Englisch, Übersetzung durch den Verfasser.

⁴⁵ *Nathalie Voser*, Harmonization by Promulgating Rules of Best International Practice in International Arbitration, *SchiedsVZ* 2005, Seite 113 (117).

b. IBA Rules

Die IBA Rules gelten grundsätzlich als der erste Schritt zur Harmonisierung von *Common Law* und *Civil Law* in der internationalen Schiedsgerichtbarkeit.⁴⁶ Sie sollen ein fairer Balanceakt sein, der die verschiedenen Rechtstraditionen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zusammenführt⁴⁷, und insbesondere auch den *Civil Law*-Ansatz für den Dokumentenbeweis übernehmen.⁴⁸ So ist etwa nach Art. 3 Ziff. 10 IBA Rules eine Dokumentenvorlage auf Verlangen des Schiedsgerichts möglich. Außerdem ist dem Schiedsgericht unter den IBA Rules nichts verboten, was nach den Prague Rules zur Sachverhaltsaufklärung gestattet ist.⁴⁹ Das Schiedsgericht kann etwa anordnen, dass die Parteien für die Erscheinung eines Zeugen Sorge tragen müssen, auch wenn es sich um eine Person handelt, die bisher nicht als Zeuge angeboten worden ist, Art. 4 Ziff. 10 IBA Rules. Ferner ist eine Sachverständigenbestellung durch das Schiedsgericht möglich, Art. 6 Ziff. 1 IBA Rules, und das Schiedsgericht kann auch eigenständig eine Inaugenscheinnahme anordnen, Art. 7 IBA Rules.

Auch wenn die IBA Rules eigentlich eine Brücke zwischen *Common Law* und *Civil Law*-Traditionen bauen sollen, werden sie jedoch verdächtig, den „*accusatorial*“-Ansatz des *Common Law* zu bevorteilen und werden zudem häufiger in einer „*Common Law Fashion*“ angewandt, auch wenn ihr ursprünglicher Geist deutlich neutraler war.⁵⁰ Für eine Nähe der

⁴⁶ *Clémence Prevot*, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration: A Compromise between Common Law and Civil Law, *Dispute Resolution Journal*, Volume 71, No. 2, Seite 93.

⁴⁷ *Ramón Mullerat*, Arbitration: Back to the Future (Arbitraje: Revista des Arbitraje Comercial y de Inversiones), *IproLex* 2013, Volume 6, Issue 3, Seite 675 (689); *Duarte Gorjão Henriques*, The Prague Rules: Competitor, Alternative or Addition to the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration?, in: *Matthias Scherer* (Herausgeber), *ASA Bulletin*, Kluwer Law International 2018, Volume 36, Issue 2, Seite 351 (352).

⁴⁸ *Jalal El Ahdab*, *Amal Bouchenaki*, Discovery in International Arbitration: A Foreign Creature for Civil Lawyers?, *ICCA Congress Series*, Volume 15, Seite 65 (90).

⁴⁹ *Annett Rombach*, *Hanna Shalbanava*, The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?, *SchiedsVZ* 2019, Seite 53 (56).

⁵⁰ *Annett Rombach*, *Hanna Shalbanava*, The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?, *SchiedsVZ* 2019, Seite 53 (54, 56).

IBA Rules zum Common Law sprechen zudem die nach den IBA Rules zulässigen schriftlichen Zeugenaussagen, Kreuzverhöre (vgl. Art. 8 Ziff. 3 lit. (a) und (b) IBA Rules) und *Document Production Requests*, sowie das nahezu unbeschränkte Recht der Parteien, Zeugen und Sachverständige zu benennen.⁵¹ Somit sind nach den IBA Rules die Verfahrensleitungs-kompetenzen des Schiedsgerichts beschränkter und das Schiedsverfahren kontroverser ausgestaltet.⁵²

c. Prague Rules

Während die IBA Rules also eher dem *Common Law* zuzuordnen sind, verfolgen die Prague Rules einen mehr inquisitorischen Ansatz und sind daher der *Civil Law*-Tradition zuzuordnen.⁵³ Sie sind sogar als „*Manifest für die Civil Law-Tradition*“ bezeichnet worden.⁵⁴ Die Prague Rules zeichnen sich insbesondere durch die folgenden Besonderheiten aus:

i. Proaktives Mandat

Eine Kernbotschaft bzw. Leitmotiv der Prague Rules ist das dem Schiedsgericht gewährte „breite“ Mandat, das dem Schiedsgericht eine einzigartig proaktive Rolle ermöglicht.⁵⁵ In den Prague Rules wird in der

⁵¹ *Vladimir Khvalei*, THE PRAGUE RULES – SPIRIT AND SCOPE OF APPLICATION, Arbitration.ru, Seite 22 (22).

⁵² *Duarte Gorjão Henriques*, The Prague Rules: Competitor, Alternative or Addition to the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration?, in: *Matthias Scherer* (Herausgeber), ASA Bulletin, Kluwer Law International 2018, Volume 36, Issue 2, Seite 351 (354).

⁵³ *Sol Argerich*, A Comparison of the IBA and Prague Rules: Comparing Two of the Same, Kluwer Arbitration Blog, 2. März 2019, <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2019/03/02/a-comparison-of-the-iba-and-prague-rules-comparing-two-of-the-same/> (abgerufen am 6. August 2020).

⁵⁴ *Guilherme Rizzo Amaral*, Prague Rules v. IBA Rules and the Taking of Evidence in International Arbitration: Tilting at Windmills – Part I, Kluwer Arbitration Blog, 5. Juli 2018, <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2018/07/05/prague-rules-v-iba-rules-taking-evidence-international-arbitration-tilting-wind-mills-part/>, Original in Englisch, Übersetzung durch den Verfasser.

⁵⁵ *Duarte G. Henriques*, The Prague Rules: A Regression or a Step Towards More Efficiency?, New York Dispute Resolution Lawyer, Volume 12 No. 1 (Frühling

Vorbemerkung der Arbeitsgruppe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein proaktives Verfahrensmanagement in vielen *Civil Law*-Ländern üblich sei.⁵⁶ Mit diesem Statement schafft die Arbeitsgruppe eine direkte Verbindung zwischen den Vorteilen von durch *Civil Law* geprägten Verfahren und der Präferenz der Nutzer von Schiedsverfahren.⁵⁷ Die Wahl der Prague Rules für ein Schiedsverfahren bedeutet mithin eine Grundsatzenscheidung zugunsten des inquisitorischen Ansatzes der Verfahrensgestaltung.⁵⁸

Die proaktive Rolle des Schiedsgerichts ist in den Prague Rules ausdrücklich in Ziff. 2, 3.1 PR geregelt. Die Prague Rules sehen in Ziff. 2.2 lit. b. PR vor, dass das Schiedsgericht bereits während der Verfahrensmanagementkonferenz mit den Parteien deren jeweilige Positionen klärt. Außerdem darf das Schiedsgericht nach Ziff. 2.4 PR schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, etwa in der Verfahrensmanagementkonferenz, seine vorläufige (Rechts-)Auffassung preisgeben und Hinweise erteilen. Im Hinblick auf diese beiden Punkte haben die Prague Rules anderen Schiedsordnungen einiges voraus, etwa den ICC Arbitration Rules, die dies nicht vorsehen (vgl. deren Art. 24 Abs. 1, Appendix IV). Zudem wird auch ausdrücklich die proaktive Rolle des Schiedsgerichts bei der Sachverhaltsermittlung hervorgehoben (Ziff. 3.1 PR). Das Schiedsgericht kann nach Ziff. 3.2 Prague Rules nach Anhörung der Parteien in jedem Verfahrensstadium die Vorlage von Dokumenten fordern oder das Erscheinen von Zeugen in der Beweisverhandlung sicherstellen sowie, auch auf eigene Initiative hin, Sachverständige bestellen, Inaugenscheinnahmen anordnen oder sonstige Maßnahmen ergreifen.

2019); Annett Rombach, Hanna Shalbanava, *The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?*, SchiedsVZ 2019, Seite 53 (59).

⁵⁶ *Prague Rules Working Group*, *Rules on the Efficient Conduct of Proceedings in International Arbitration (Prague Rules)*, 14. Dezember 2018, Seite 2 (Note from the Working Group).

⁵⁷ Klaus Peter Berger, *Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?*, in: Maxi Scherer (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (299).

⁵⁸ Annett Rombach, Hanna Shalbanava, *The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?*, SchiedsVZ 2019, Seite 53 (59).

ii. Keine extensive *Document Production*

Außerdem sehen die Prague Rules keine extensive *Document Production* vor, insbesondere nicht auf Basis von zwischenparteilicher Korrespondenz und sogenannten *Redfern Schedules*, sondern gestatten lediglich die Anforderung bestimmter, identifizierbarer Dokumente, Ziff. 4.5 PR.⁵⁹ Die Prague Rules enthalten zudem in Ziff. 4.2 PR die Anforderung an das Schiedsgericht, jede Form von Dokumentenvorlage, einschließlich *e-discovery*, möglichst zu vermeiden.

iii. *Iura Novit Curia*

Ziff. 7 PR enthält den *Iura Novit Curia*-Grundsatz. *Iura Novit Curia* ist eine Maxime, nach der ein Schiedsrichter selbst das anwendbare Recht bestimmen kann und demnach auf Vorschriften – nach vorheriger Gewährung rechtlichen Gehörs – anwenden kann, die nicht von den Parteien dargelegt worden sind.⁶⁰ Hierbei handelt es sich um einen klassischen *Civil Law*-Grundsatz.

iv. Zeugenvernehmung

Im Gegensatz zu den IBA Rules (dort Art. 8 Ziff. 3 lit. (a) und (b)) sehen die Prague Rules außerdem nicht ausdrücklich das Kreuzverhör für die Zeugenbefragungen vor. Mit der Wahl der Prague Rules können die Parteien daher nicht mehr erwarten, dass das Schiedsgericht exzessive Zeugen- und Sachverständigen-Kreuzverhöre gewähren wird.⁶¹

Das Schiedsgericht kann außerdem nach Ziff. 5.6 PR die mündliche Vernehmung eines Zeugen nach Anhörung der Parteien ausschließen. Ferner ermuntern die Prague Rules in Ziff. 8.1 PR sogar zu einem Urkundenverfahren ohne mündliche Verhandlung.

⁵⁹ Vgl. *Vladimir Khvalei*, THE PRAGUE RULES – SPIRIT AND SCOPE OF APPLICATION, *Arbitration.ru*, Seite 22 (24, 25).

⁶⁰ *Sol Argerich*, A Comparison of the IBA and Prague Rules: Comparing Two of the Same, *Kluwer Arbitration Blog*, 2. März 2019, <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2019/03/02/a-comparison-of-the-iba-and-prague-rules-comparing-two-of-the-same/> (abgerufen am 6. August 2020).

⁶¹ *Annett Rombach, Hanna Shalbanava*, The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?, *SchiedsVZ* 2019, Seite 53 (59).

v. Unterstützung für eine gütliche Streitbeilegung

Außerdem kann das Schiedsgericht nach Ziff. 9.1 PR die Parteien bei einer gütlichen Streitbeilegung unterstützen. Insoweit weichen die Prague Rules deutlich von Schiedsordnungen ab, die vom *Common Law* geprägt sind. Denn in der Rechtstradition des *Common Law* würde ein Schiedsgericht, das einen Vorschlag für eine gütliche Streitbeilegung unterbreitet, sich dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.

d. Weitere den Prague Rules vergleichbare Initiativen

Neben Prague Rules verfolgen auch weitere Schiedsregeln und sonstige *Best Practice Standards* einen stark vom *Civil Law* geprägten Ansatz für die Verfahrensleitung. Hervorzuheben sind beispielsweise die sogenannten *Gangnam Principles* aus Südkorea und die neuen JCAA Commercial Arbitration Rules aus Japan.

Das Korean Commercial Arbitration Board (KCAB) hat einen eigenen Ansatz für die Verwaltung von Schiedsverfahren entwickelt, das sogenannten *Gangnam Arbitration Model*, das zu Schiedsverfahrensdauern von in der Regel unter einem Jahr führen soll, und das unter anderem für mehrere mündliche Verhandlungen in einem Schiedsverfahren, einschließlich eines frühen ersten Termins und *Intermediate Hearings*, eine detaillierte erste Schriftsatzrunde (anders als die üblicherweise kurzen *Initial Submissions* in internationalen Schiedsverfahren) und für eine Reduzierung der schriftlichen Zeugenaussagen votiert.⁶² Ein Schiedsverfahren nach dem *Gangnam Arbitration Model* ähnelt somit den Verfahren vor staatlichen Gerichten in *Civil Law*-Jurisdiktionen wie Deutschland.

Die neuen JCAA Commercial Arbitration Rules der japanischen Schiedsvereinigung sehen in Art. 43 Ziff. 1 JCAA Rules ausdrücklich vor, dass das Schiedsgericht sich bemühen soll, den Schiedsspruch innerhalb von neun Monaten seit der Konstituierung des Schiedsgerichts zu erlassen. Art. 54 Ziff. 2 JCAA Rules gestattet dem Schiedsgericht zudem, auf eigene Initiative hin Beweis zu erheben, auch wenn kein entsprechendes

⁶² Kap-You (Kevin) Kim, *The Gangnam Principles: A Blueprint for Efficiency in Arbitration*, International Chamber of Commerce (ICC), *Essays in Honour of John Beechey*, Seite 1.

Beweisangebot einer Partei vorliegt. Nach Art. 54 Ziff. 3 JCAA Rules ist zudem eine Inaugenscheinnahme möglich und nach Art. 54 Ziff. 4 JCAA Rules kann das Schiedsgericht auf eigene Initiative hin die Vorlage von Dokumenten anordnen. Art. 55 Ziff. 1 JCAA Rules erlaubt es dem Schiedsgericht einen Sachverständigen zu bestellen. Außerdem sieht Teil 2 der JCAA ein beschleunigtes Verfahren für Schiedsverfahren mit einem Streitwert von unter 50 Mio. Yen vor. Das beschleunigte Verfahren soll grundsätzlich als Urkundenprozess, d.h. ohne mündliche Verhandlung stattfinden, Art. 88 Ziff. 1 JCAA Rules, und der Schiedsspruch soll innerhalb von drei Monaten seit der Schiedsrichterbestellung erlassen werden, Art. 89 JCAA Rules.

Sowohl das *Gangnam Arbitration Model* als auch die JCAA Commercial Arbitration Rules adressieren somit die oftmals fehlende Verfahrenseffizienz durch gezielte Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. Die JCAA Commercial Arbitration Rules sehen zudem ein proaktives Verfahrensmanagement durch das Schiedsgericht vor, wie es aus den *Civil Law*-Jurisdiktionen bekannt ist.

e. Kein Heilmittel gegen die *Due Process Paranoia*

Trotz der neuen Ansätze zur Steigerung der Verfahrenseffizienz, wurde aber bisher noch kein Heilmittel gegen die *Due Process Paranoia* gefunden. Dabei erfordern die Verfahrensrechte der Parteien es gar nicht, dass Schiedsrichter sämtliche Effizienz aufgeben.⁶³ Es gibt vielmehr eine bedeutende Diskrepanz zwischen den Konsequenzen, die manche Schiedsrichter aus ihrer Verpflichtung, die Verfahrensrechte der Parteien zu wahren ableiten, insbesondere die Gewährung zahlreicher Anträge, und den tatsächlichen Umgang von staatlichen Gerichten mit Aufhebungsanträgen aufgrund vermeintlich fehlerhafter Ausübung des Verfahrensermessens durch Schiedsrichter.⁶⁴ Eine umfassende Analyse von

⁶³ Klaus Peter Berger, J. Ole Jensen, *Due process paranoia and the procedural judgment rule: a safe harbour for procedural management decisions by international arbitrators*, *Arbitration International*, 2016, Issue 32, Seite 415 (422).

⁶⁴ Klaus Peter Berger, J. Ole Jensen, *Due process paranoia and the procedural judgment rule: a safe harbour for procedural management decisions by international arbitrators*, *Arbitration International*, 2016, Issue 32, Seite 415 (421).

Gerichtsentscheidungen zeigt, dass staatliche Gerichte in verschiedensten Jurisdiktionen selten die Verfahrensmanagement-Entscheidungen von Schiedsrichtern in Frage stellen.⁶⁵ Es wird insoweit sogar von einer *Procedural Judgement Rule* ausgegangen, wonach für Schiedsrichter bei der Ausübung von deren verfahrensrechtlichem Ermessen ein sogenannter *Safe Harbour* besteht.⁶⁶

Dennoch können viele Schiedsgerichte die *Due Process Paranoia* nicht ablegen. Den Prague Rules wird zwar nachgesagt, dass sie Schiedsrichter ermutigen, die oftmals unbegründete *Due Process Paranoia* beiseite zu legen und ein robustes Verfahrensmanagement durchzuführen.⁶⁷ Die Prague Rules sind letztlich aber auch kein Allheilmittel gegen die Probleme der internationalen Schiedsverfahrensindustrie (insb. ausufernder Zeit- und Kostenaufwand), sondern teilen alle Vorteile und auch Defizite von *Best Practice*-Regeln.⁶⁸

5. Fazit

Welches Regelwerk letztlich am effizientesten ist, wird nicht pauschal beantwortet werden können. Vielmehr hängt die Effizienz im Schiedsverfahren davon ab, wie Schiedsgerichte von den neuen Ihnen zur Verfügung stehenden *Best Practice Standards* Gebrauch machen. Denn letztlich sind auch Schiedsordnungen immer nur so gut, wie deren Anwender.⁶⁹ Der Mangel an einem robusten Verfahrensmanagement trägt letztlich die Hauptverantwortung für Verfahrensverzögerungen.

⁶⁵ Klaus Peter Berger, J. Ole Jensen, *Due process paranoia and the procedural judgment rule: a safe harbour for procedural management decisions by international arbitrators*, *Arbitration International*, 2016, Issue 32, Seite 415 (423).

⁶⁶ Klaus Peter Berger, J. Ole Jensen, *Due process paranoia and the procedural judgment rule: a safe harbour for procedural management decisions by international arbitrators*, *Arbitration International*, 2016, Issue 32, Seite 415 (428).

⁶⁷ Annett Rombach, Hanna Shalbanava, *The Prague Rules: A New Era of Procedure in Arbitration or Much Ado about Nothing?*, *SchiedsVZ* 2019, Seite 53 (59).

⁶⁸ Klaus Peter Berger, *Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?*, in: *Maxi Scherer* (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, *Kluwer Law International* 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (306).

⁶⁹ Annett Rombach, Hanna Shalbanava, *The Prague Rules: A New Era of Procedure*

Zu begrüßen ist jedoch, dass das früher stark vom *Common Law* geprägten internationalen Schiedsrecht nunmehr immer mehr *Best Practice Standards* hervorbringt, die praktische Ansätze aus dem *Civil Law* übernehmen. Diese neuen *Best Practice Standards* sollten aber nicht als Gegenstück zu vorherigen Schiedsordnungen verstanden werden. Denn die Diskussion um die Einführung der Prague Rules hat fälschlich den Eindruck vermittelt, dass *Common Law* und *Civil Law* sich im internationalen Schiedsverfahrensrecht feindlich gegenüberstehen. So war von einer schleichenden Amerikanisierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Rede, worauf die Prague Rule eine Antwort sein sollten.⁷⁰ Von *Common Law*-Praktikern hieß es hingegen: „Die Russen kommen und sie wollen die Art und Weise ändern, wie wir internationale Schiedsverfahren durchführen“⁷¹. Derartige Rhetorik ist jedoch wenig hilfreich. Aufgrund der Internationalität von Schiedsverfahren ist eine Erweiterung der Verfahrensgestaltung mit Einflüssen aus anderen Rechtstraditionen vielmehr zu begrüßen. Außerdem stellen die Prague Rules gegenüber den IBA Rules im Grunde genommen auch keinen radikalen Wechsel, sondern nur einen Perspektivwechsel dar. Beide Regelwerke gewähren dem Schiedsgericht in etwa die gleichen Kompetenzen, haben dabei aber einen klar unterschiedlichen Tonfall. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Schiedsordnungen beider Rechtstraditionen sich gegenseitig vervollständigen und Schiedsgerichten die Möglichkeit bieten, das Beste aus zwei Welten für ihr Verfahrensmanagement zu übernehmen.

in *Arbitration or Much Ado about Nothing?*, SchiedsVZ 2019, Seite 53 (60); Klaus Peter Berger, *Common Law vs. Civil Law in International Arbitration: The Beginning or the End?*, in: Maxi Scherer (Herausgeber), *Journal of International Arbitration*, Kluwer Law International 2019, Volume 36, Issue 3, Seite 295 (310).

⁷⁰ IV. Russian Arbitration Annual Conference, 2017, vgl. Zusammenfassung auf <https://praguerules.com/news/is-it-time-for-a-change/> (abgerufen am 6. August 2020).

⁷¹ Lawrence W. Newman, David Zaslowsky, *New York Law Journal*, 23. Mai 2018.

ÖZET

Hangi kural bütününün en verimli olduğu genel bir cevap vermek mümkün değildir. Aksine, tahkimin verimliliği, tahkim mahkemelerinin kendilerine sunulan yeni Best Practice Standards'ı nasıl kullandıklarına bağlıdır. Sonuçta, tahkim kuralları, yalnızca onları uygulayanlar kadar iyidir. Tahkim yargılamasında gecikmelerin asıl sebebi, tahkim yargılaması sürecinin sağlam bir şekilde yürütülmemesidir.

Bununla birlikte, eskiden ağırlıklı şekilde Anglo-Amerikan hukuk sistemlerinin etkisinde olan milletlerarası tahkim hukukunun, özellikle yeni getirilen Best Practice Standards kapsamında Kıta Avrupası hukuk sistemlerinin ilkelerini de benimsemesini olumlu karşılamak gerekir. Bu yeni Best Practice Standards, bugüne kadarki tahkim hukukunun karşıtı olarak görülmemelidir. Zira Prag Kuralları'nın yürürlüğe konmasına ilişkin tartışmalar kapsamında Anglo-Amerikan ve Kıta Avrupası hukuk sistemlerinin milletlerarası tahkim bakımından birbirlerine zıt olduklarına dair yanlış bir kanı oluşturulmuştur. Prag Kuralları'nın, milletlerarası tahkimin yavaş yavaş "Amerikanlaşmasına" karşılık bir cevap niteliğinde olduğu ifade edilmiştir. Öte yandan Anglo-Amerikan hukuk sistemi uygulamacıları ise: "Ruslar geliyor ve milletlerarası tahkim usûl ve yöntemlerimizi değiştirmek istiyorlar" demişlerdir. Ancak bu tarzdaki beyanların pek bir faydası yoktur. Aksine tahkimin uluslararası olmasından kaynaklı olarak farklı hukuk sistemlerinin etkisiyle tahkim yargılaması usûlünün genişletilmesini olumlu karşılamak gerekir.

Ayrıca IBA Kuralları'yla karşılaştırıldığında Prag Kuralları aslında radikal bir değişim içermemekte olup, bu hususta sadece bir perspektif farklılığından bahsedilebilir. Her iki kurallar bütününü de aslında tahkim mahkemesine aynı yetkileri vermekte ve fakat arada net bir ton farklılığı mevcuttur. Sonuç olarak, her iki hukuk sistemi geleneğinin tahkim kurallarının birbirini tamamladığı ve tahkim mahkemelerine yargılamanın yürütülmesi bakımından her iki hukuk dünyasının da en iyi özelliklerinin alınması imkânını sağladığı söylenebilir.